

## Überlassungsvertrag Sportplatz Merchingen

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 19.11.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 22 Kultur, Sport und Tourismus	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Dem Überlassungsvertrag Sportplatz Merchingen an den SV Merchingen mit einer Laufzeit von 30 Jahren wird zugestimmt.

### Sachverhalt

Beim Sportplatz Merchingen soll im Sommer 2024 der Kunstrasen erneuert werden. Der Verein hat diesbezüglich am 28.10.24 bei der Sportplanungskommission einen Zuschuss beantragt. Am 19.11.24 hat die Sportplanungskommission dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt, dass der aktuelle Pachtvertrag zur Bewilligung der Fördermaßnahme nicht die mindestens 15 Jahre Laufzeit umfasst. Der letzte Pachtvertrag wurde am 10.10.2007 für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen, und läuft somit nur noch für 13 Jahre.

Um die Erneuerung des Kunstrasens im Rahmen einer Fördermaßnahme bezuschusst zu bekommen, soll ein neuer Überlassungsvertrag geschlossen werden mit einer Laufzeit von 30 Jahren.

Der Vertrag ist inhaltsgleich zu den ab 2020 geschlossenen Überlassungsverträgen Besseringen, Bietzen, Blättelbornstadion und Schwemlingen.

### Anlage/n

- 1 Lageplan Merchingen (öffentlich)
- 2 Vertrag über die Überlassung des Sportplatzes Merchingen (öffentlich)



m

10

20

30

40

50

60

70

80

90

100

Maßstab  
1:650

# **Vertrag**

zwischen

**der Kreisstadt Merzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Marcus Hoffeld**

und

**dem SV Merchingen  
vertreten durch die Vorsitzenden  
Herrn Bernd Reinert  
Herrn Johannes Bies**

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand und Vertragszweck**

- (1) Die Kreisstadt Merzig überlässt dem SV Merchingen die im Bereich des städtischen Grundeigentumes auf Gemarkung Merchingen, Flur 14, Parzellen Nr. 540/63 und 540/61 und auf Flur 10, Parzelle Nr. 444/1 gelegene Fußballsportanlage mit Kunstrasenplatz sowie Ausschankhütte.  
Von dieser Überlassung ausgenommen ist das Umkleide- und Sportgebäude.

Eigentumsrechte werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

- (2) Die überlassene Anlage wird durch die um die Sportstätte errichtete Umzäunung begrenzt und ist im beigefügten Lageplan farbig gekennzeichnet.

## **§ 2**

### **Nutzung**

- (1) Die Nutzung der Fußballsportanlage durch den SV Merchingen oder Dritte hat so sorgsam und pfleglich zu erfolgen, wie die für das Mietrecht aufgestellten Grundsätze durch die im Sportbereich anerkannten Regeln dies gebieten.
- (2) Für schulische Zwecke und besondere Sportveranstaltungen der Kreisstadt Merzig steht die Fußballsportanlage kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Zur Vermeidung von Konflikten bei dieser (gemischten) Nutzung gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

### **§ 3**

#### **Unterhaltung und Betrieb der Sportstätte**

- (1) Die gesamten Kosten der Unterhaltung, des Betriebes und der Bewirtschaftung des in § 1 bezeichneten Vertragsgegenstandes obliegen dem SV Merchingen.  
Hiervon ausgenommen ist die Unterhaltung der Flutlichtanlage.
- (2) Die regelmäßige Pflege des Kunstrasens erfolgt durch den Baubetriebshof der Kreisstadt Merzig, eine jährliche Intensivpflege durch eine Fachfirma.  
Die Finanzierung dieser Maßnahmen kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

### **§ 4**

#### **Bauliche Unterhaltung sonstiger Anlagen**

- (1) Über die Regelungen in § 3 hinaus hat der Verein das Nutzungsobjekt in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Fachreparaturen auszuführen.
- (2) Nach vorheriger Zustimmung der Kreisstadt Merzig ist es dem Verein erlaubt, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher oder sonstiger Anlagen durchzuführen. Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind vom Verein zu beantragen und einzuholen. Sie werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.
- (3) Falls der Verein in mehreren Bauabschnitten bauen will, muss er der Kreisstadt Merzig schon vor Beginn des ersten Bauabschnittes die Gesamtplanung vorlegen und für die Gesamtplanung einschließlich der Bauphasenplanung ihre Einwilligung einholen.
- (4) Für in diesem Zusammenhang entstehende Kosten kann der Verein, nach Abzug möglicher externer Zuschüsse, einen städtischen Zuschuss beantragen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jeweils geltenden Beschluss des Stadtrates für die in § 1 Abs. 1 genannten Vertragsbestandteile.
- (5) Vom Verein neu geschaffene bauliche oder sonstige Anlagen gehen gemäß § 94 BGB als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes nach Fertigstellung in das Eigentum der Kreisstadt Merzig über. Ergänzt oder erneuert der Verein bauliche oder sonstige Anlagen, die sich im Eigentum der Kreisstadt Merzig befinden, so erwirbt diese mit der Herstellung das Eigentum am Hinzugefügten.

### **§ 5**

#### **Unterhaltungs- und Betriebskostenbeiträge**

Für die Nutzung der Sportanlage durch Dritte, soweit sie keine städtische oder schulische ist, kann der SV Merchingen Unterhaltungs- und Betriebskostenbeiträge erheben. Dieselben dürfen jedoch nicht höher sein, als dies zur Deckung der Selbstkosten des SV Merchingen notwendig ist.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der SV Merchingen haftet für alle Ansprüche, die aus der Nutzung aus diesem Vertrag entstehen und verzichtet auf Regressansprüche gegenüber der Kreisstadt Merzig. Der SV Merchingen ist verpflichtet, eine dementsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Kreisstadt Merzig nachzuweisen.
- (2) Nutzungsberechtigte Dritte haben gegenüber dem SV Merchingen eine Versicherung nachzuweisen, die den vorgenannten Haftungsumfang abdeckt.

## **§ 7 Mietrecht**

- (1) Die Vorschriften des Mietrechts finden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages auf das Vertragsverhältnis zwischen dem SV Merchingen und der Kreisstadt Merzig analog Anwendung.
- (2) Den Vertretern der Kreisstadt Merzig gegenüber hat der SV Merchingen ein uneingeschränktes Zutrittsrecht hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zu gewährleisten.

## **§ 8 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und ist für 30 Jahre abgeschlossen.
- (2) Den Vertragspartnern steht jederzeit ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 1 Jahr zu.
- (3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des dem Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahres steht der Kreisstadt Merzig zu, wenn
  - a) das vom Vertrag umfasste Gelände für einen vorrangigen öffentlichen Zweck unabweisbar benötigt wird oder
  - b) der SV Merchingen so grob gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt, dass eine zweckgerichtete Nutzung der Sportstätte nicht mehr möglich oder stark gefährdet ist.
- (4) Dieser Vertrag endet, wenn der SV Merchingen seine Tätigkeit einstellt bzw. aufgelöst wird. Die Bildung einer Spielgemeinschaft zwischen dem SV Merchingen und einem weiteren oder mehreren Vereinen hat auf den Fortbestand und die Gültigkeit dieses Vertrages keine Auswirkungen.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für die Kreisstadt Merzig  
Merzig, \_\_\_\_\_ 2024

Für den SV Merchingen  
Merchingen, \_\_\_\_\_ 2024

Der Oberbürgermeister  
(Marcus Hoffeld)

Die Vorsitzenden  
(Bernd Reinert und Johannes Bies)